

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025
Traktanden Nr.: 2

KP2025-660

Kreditabrechnung Herberge für geflüchtete Frauen 3.5.2.2 Projekte

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Diakonie unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Genehmigung der Kreditabrechnung «Herberge für geflüchtete Frauen und ihre Kinder» für die Projektdauer Januar 2020 bis Dezember 2022 durch das Kirchgemeindepárlament.

Die Abrechnung zum PEF-Kredit schliesst mit CHF 403'358.60 und liegt damit CHF 23'051 unter dem Budget von CHF 425'250.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 31, Ziff. 13 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Abrechnung des PEF-Kredits für die Herberge für geflüchtete Frauen und ihre Kinder für die Projektdauer Januar 2020 bis Dezember 2022 werden genehmigt und dem Kirchgemeindepárlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepárlament, Parlamentsdienste
 - Kommission PEF, z. Hd. Bereichsleitung Finanzen
 - Leitung Herberge
 - Betriebsleitung KK4/5
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Claudia Bretscher)

- III. Die Abrechnung zum PEF-Kredit für die Herberge für geflüchtete Frauen und ihre Kinder mit Ausgaben von CHF 403'358.60 und einer Kreditunterschreitung von CHF 23'051 für die Projektdauer Januar 2020 bis Dezember 2022 wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Am 23. Oktober 2019 hat das Parlament einen PEF-Kredit von maximal CHF 425'250 für die Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 für das Projekt einer Herberge für geflüchtete Frauen und ihre Kinder (im Folgenden genannt «Herberge») bewilligt (KGP 2019-18). Nach erfolgreicher Projektphase wurde das Projekt Herberge 2023 in den Grundauftrag des Kirchenkreises 4/5 überführt. Die PEF-Kreditabrechnung wird nun dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ausgangslage

Am 23. Oktober 2019 hat das Parlament für das Projekt Herberge einen PEF-Kredit von maximal CHF 425'250 für die Laufzeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 bewilligt.

Im Januar 2020 wurde das Projekt Herberge für die Dauer von drei Jahren im Kirchenkreis 4/5 lanciert. In zwei übereinanderliegenden Wohnungen im Kirchenkreis mit insgesamt neun Zimmern, die im Besitz der Reformierten Kirche Zürich sind, leben seither Frauen und Kinder aus unterschiedlichen Kulturen in Form einer Wohngemeinschaft für eine befristete Zeit zusammen. Seit Projektstart konnten wesentliche Erfahrungen gesammelt und der Betrieb der Herberge laufend professionalisiert werden. Für die Dauer der Projektphase vom 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2022 erfolgte die Finanzierung der Projektstellen (Leiterin Herberge, Projektmitarbeiterin) und der Mietzinsausfall von knapp 60% über den Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) der Reformierten Kirche Zürich.

Vom gesprochenen Kredit in der Höhe von CHF 425'250 wurden CHF 403'358.60 ausbezahlt. Dies entspricht einer Kreditunterschreitung von CHF 23'051 oder 5.42% (vgl. Tabelle 1).

Kreditabrechnung		
	Betrag in CHF	Betrag in Prozent
PEF-Kredit per 1.1.2020	425'250	100%
Personalaufwand	281'250	66.14%
Mietzinsausfall	144'000	33.86%
Abrechnung per 31.12.2022	403'358.60	94.85 %
Personalaufwand	260'518.20	
Mietzinsausfall	144'000	
Einnahmen	-1'159.60	
Kreditunterschreitung	23'051	5.42%

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Herberge hat sich als geschützter Rückzugsort für geflüchtete Frauen etabliert, der Raum für Ruhe, Stabilisierung und persönliche Orientierung bietet. Im Zentrum steht ein respektvoller, menschenwürdiger Alltag, der Sicherheit vermittelt und individuelle Entwicklung ermöglicht. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der klaren Ausrichtung wurde die Herberge ab 2023 in den Grundauftrag des Kirchenkreises 4/5 überführt. Damit wird ihr langfristiger Bestand gesichert und ihr Beitrag zu einer solidarischen und kirchlich getragenen Flüchtlingsarbeit nachhaltig verankert.

Rechtliches

Gemäss Art. 26. Ziff. 13 der Kirchgemeindeordnung ist das Kirchgemeindepaplament zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die vom Kirchgemeindepaplament beschlossen worden sind. Deshalb ist die vorliegende Abrechnung durch das Kirchgemeindepaplament zu genehmigen.

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 21 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung sind Schlussabrechnungen von Krediten von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 16.07.2025